

# **Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten**

---

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

11. Jahrgang

Freitag, 17. Juni 2005

Nummer 6

## **Aus dem Inhalt:**

- ◆ **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 57 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Mischgebiet „Alte Post“, Damgartener Chaussee**
- ◆ **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 57, Mischgebiet „Alte Post“, Damgartener Chaussee**

## ***Sprechtage der Schiedsstellen***

### ***Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal***

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

*23. Juni 2005 von 17:00 - 18:00 Uhr*

### ***Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121***

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

*7. Juli 2005 von 19:00 - 20:00 Uhr*

## ***Information des DRK-Blutspendedienstes***

### ***Blutspendetermin in Ribnitz-Damgarten***

*21. Juni 2005, 08:30 - 13:00 Uhr  
Damgarten, Gymnasium, Schulstraße 14*

Alle gesunden Bürger im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Nur so kann täglich die Versorgung der Kranken und Verletzten in den Kliniken und ambulanten Arztpraxen garantiert werden.

## ***Allgemeine Sprechzeiten der Stadtverwaltung***

Montag	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr (außer Amt für Soziales und Wohnen)
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

---

### ***nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes***

*2. Juli 2005 von 09:00 - 11:00 Uhr*

## ***Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Mischgebiet „Alte Post“, Damgartener Chaussee***

*hier: Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2005 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Mischgebiet „Alte Post“, Damgartener Chaussee, aufzustellen.

Für die Flurstücke 123/11, 111/1 und 112/7 der Flur 17, Gemarkung Ribnitz, wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch rückwärtige Grundstücksgrenzen der Bebauung Scheunenweg 5, 7 und 9
- im Osten durch einen fußläufigen Verbindungsweg zwischen der Damgartener Chaussee und dem Scheunenweg
- im Süden durch die Damgartener Chaussee
- im Westen durch einen öffentlichen Parkplatz sowie einen fußläufigen Verbindungsweg zwischen der Damgartener Chaussee und dem Scheunenweg

Es werden folgende Planziele angestrebt:

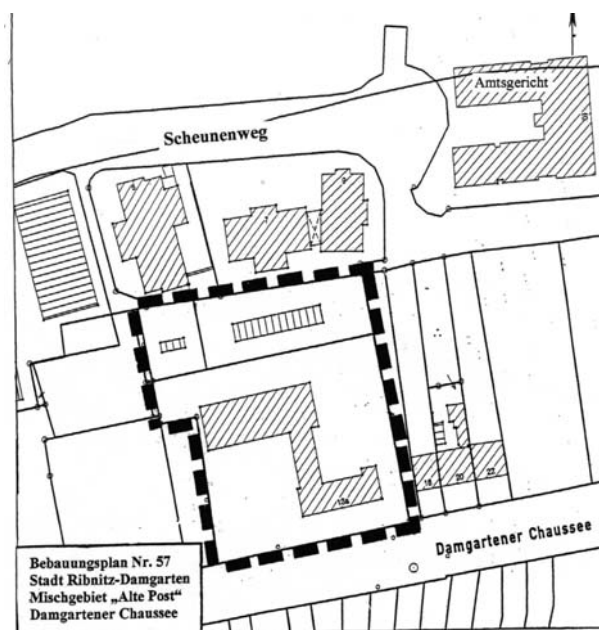
- Ausweisung eines Mischgebietes
- Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung
- gestalterische Festsetzungen
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
- Sicherstellung der Erschließung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 17. Juni 2005  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Mischgebiet „Alte Post“, Damgartener Chaussee***

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 15. Juni 2005 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Nr. 57 wurde in öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten am 15. Juni 2005 die nachfolgende Veränderungsperre beschlossen:

### ***Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Veränderungsperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 57, Mischgebiet „Alte Post“, Damgartener Chaussee***

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 205) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), beschließt die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Veränderungsperre als Satzung:

#### ***§ 1 Zu sichernde Planung***

Die Stadtvertretung hat am 15. Juni 2005 beschlossen, dass für das Gebiet begrenzt

- im Norden durch rückwärtige Grundstücksgrenzen der Bebauung Scheunenweg 5, 7 und 9
- im Osten durch einen fußläufigen Verbindungsweg zwischen der Damgartener Chaussee und dem Scheunenweg
- im Süden durch die Damgartener Chaussee
- im Westen durch einen öffentlichen Parkplatz sowie einen fußläufigen Verbindungsweg zwischen der Damgartener Chaussee und dem Scheunenweg

der Bauungsplan Nr. 57 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Mischgebiet „Alte Post“, Damgartener Chaussee, aufgestellt wird. Der Bauungsplan umfasst die Flurstücke 123/11, 111/1 und 112/7 der Flur 17, Gemarkung Ribnitz.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungsperre erlassen.

#### ***§ 2 Räumlicher Geltungsbereich***

Die Veränderungsperre erstreckt sich auf das gesamte Plangebiet des Bauungsplanes Nr. 57.

#### ***§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungsperre***

1. In dem von der Veränderungsperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann vom Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ribnitz-Damgarten.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungsperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Ribnitz-Damgarten nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungsperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungsperre nicht berührt.

#### § 4 *Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre*

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am 18. Juni 2005 in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 17. Juni 2005  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

